

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 29 (1921)

**Heft:** 12

**Vereinsnachrichten:** Einige Mitteilungen über die neuen Vorschriften für die Rotkreuz-Kolonnen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

reichem Prolog ein Blumenbouquet (das rote Kreuz im weißen Feld), aus Dankbarkeit für treue uneigennützigste Dienste überreicht. Ein flott zusammengestelltes Programm unterhielt die zahlreich erschienenen Gäste und Mitglieder in bester Weise, während ein Tänzchen den Schluß des sehr lehrreichen und genüßlichen Unterhaltungsabend bildete.

Mögen diesem familiären Samariter-Abend bald weitere folgen und dem Samariterverein St. Johann die tüchtige Leitung auch fernerhin erhalten bleiben, damit derselbe stetsfort blühe und gedeihe zum Heile der Menschheit und zur Ehre des Roten Kreuzes.

**Günpliz.** Samariterverein. Unsere Feldübung findet nun am 25. und 26. Juni ihre Ausföhrung auf der Pfelße. Mit dem Abendzug fahren wir Samstag nach Schwarzenburg, begnügen uns in Rhyffenmatt mit einem einfachen Strohlager. Sonntags in aller Morgenfröhe steigen wir hinauf zur Pfelße, um alsbald unsere Arbeit zu beginnen. Und sind wir fleißig gewesen im ernstlichen Tun, so dürfen wir uns nachher frohe Stunden gönnen und uns auf Bergeshöh erfreuen. Mögen recht viele mitkommen, daß sie ein Stücklein mehr Begeisterung für die Samariterfache mit heim nehmen.

Allen Mitgliedern und Freunden des Vereins machen wir die Mitteilung, daß durch den Wegzug unseres verdienten Präsidenten, Herrn Karl Alder, wir den Vorstand ergänzt haben. Er setzt sich nun wie folgt zusammen: Präsident: Herr Hans Gfeller; Vizpräsident und Materialverwalter: Hr. Fritz Fuhrer; Sekretärin: Frä. Hedwig Burkhardt; Kassiererin:

Frä. Frieda Desch; Übungsleiter: Hr. Friedli; Materialkontrolleure: Herr Wälchli und Frä. Hostettler; Beisitzerinnen: Frä. Lina Bienz und Frä. Hedwig Gfeller, als neuntes Vorstandsmitglied: Frä. Emma Remund. Der Vorstand.

**Dietikon.** Samariterverein. Übung, Donnerstag, 23. Juni 1921, abends 8 Uhr, im Schulhaus (Transport im Freien). Vollzähliges Erscheinen erwartet. Der Vorstand.

**Lichtensteig.** Samariterverein. Ein herber Schlag traf unsere Sektion durch den Hinschied des vielverdienten Aktuars und Mitgründers des Samaritervereins,

Herrn **Jakob L. Smür,**  
Coiffeur.

Er verschied am 5. Juni nach kurzem Krankenlager (Hirnblutung). Mögen alle, die ihn und sein uneigennütziges Schaffen im Dienste des Samariterwesens kannten, ihm ein treues Andenken bewahren. G.K.

**Selzach.** Samariterverein. Vorstandswahlen. Präsident: J. Schaad-Brotschi, Fabrikant; Vizpräsident: Arthur Häni, Commis. Kassier: B. Reber, Bahnwärter; Aktuarin: Frä. R. Reber, Bureauistin.

Infolge großen Stoffandranges mußten verschiedene Einsendungen auf die nächste Nummer verschoben werden, was wir die Einsender zu entschuldigen bitten.  
Redaktion.

## Einige Mitteilungen über die neuen Vorschriften für die Rote Kreuz-Kolonnen.

Die von der Revisionskommission für diese Kolonnenvorschriften ausgearbeiteten Entwürfe liegen vor und sind im Prinzip durch die Transportkommission des schweizerischen Roten Kreuzes genehmigt und harren nur noch der formellen Annahme durch die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes und der Gutheißung durch das eidgenössische Militärdepartement. Da die Vorschriften der Zentralkasse gegenüber eine bedeutend erhöhte finanzielle Ausgabe bedingen, muß der hierzu nötige Kredit zuerst auf dem Budgetweg durch die Delegiertenversammlung bewilligt, um erstmals für das Jahr 1922 genehmigt zu werden.

Es ist also ausgeschlossen, daß die Vorschriften vor den 1. Januar 1922 in Kraft treten können.

Wir führen im nachstehenden die hauptsächlichsten Neuerungen, welche diese Vorschriften bringen, an.

Der Zweck und die Verwendung der Kolonnen sind im Aktiv- und Friedensdienst (unter Aktiviendienst ist auch die Mobilisation bei allfälligen inneren Unruhen zu verstehen):

Mithilfe bei Verwundeten- und Krankentransporten, bei der Verwundeten- und Krankenpflege und beim Desinfektionsdienst. Ihre Aufgabe ist also

bedeutend erweitert worden. Die bis anhin etwas unklaren Aufgebotsverhältnisse werden genau festgelegt. Ebenso wird verlangt, daß sie als militärische Formationen hinsichtlich Transporte und Korrespondenzen die militärischen Taxbegünstigungen genießen.

Genau wird die Leistung der Zentralstelle und der einzelnen Zweigvereine festgelegt. Der Zentralstelle fällt insbesondere zu: Lieferung der Personal- und Korpsausrüstungen wie bisher, und neu, eine angemessene Befoldung der Kolonnen für die obligatorischen Übungen, sowie eine angemessene Versicherung gegen Unfälle während befohlenen Dienstleistungen, welche bisher von den Zweigvereinen getragen werden mußte. Es wird dadurch eine Entlastung der Zweigvereine eintreten, und zudem alle Kolonnen gegen Unfälle versichert sein, während das bisher nur bei der Hälfte der Kolonnen der Fall war. Die vorgesehene Versicherung mit 8 Fr. Taggeld und 10,000 Fr. Entschädigung bei Invalidität und in Todesfall kann als genügend bezeichnet werden.

Den Patronats-Zweigvereinen wird neu die Befoldung für die nicht obligatorischen Übungen zugeschrieben, sowie die Kosten für Vermehrung des Kolonnenmaterials über das vom Roten Kreuz Gelieferte hinaus.

Wir unterscheiden also zwischen obligatorischen und nicht obligatorischen Übungen. Die Gesamtzahl der Übungen wird auf 10 festgesetzt, wovon 6 obligatorische, mit einer Zeitdauer von mindestens 4 Stunden. Diese müssen auf alle Fälle durchgeführt werden; wie sie durchgeführt werden, d. h. ob

mehrere Übungen in eine große zusammengezogen werden oder nicht, bleibt den Kolonnenleitungen überlassen. Die Vorschriften sprechen sich auch aus über Bildung und Auflösung, sowie Bestand und Organisation der Kolonnen, welche letztere ungefähr der bisherigen Einteilung entspricht. Ob es möglich ist, die Mitglieder der Kolonnen während ihrer Dienstdauer, die auf 3 Jahre festgesetzt ist, von der Personaltaxe der Militärsteuer zu befreien, kann heute noch nicht als sicher angenommen werden. Darüber wird das eidgenössische Militärdepartement zu entscheiden haben. Die Ausbildung zu Kadres kann durch Absolvierung eines Zentralkurses des Roten Kreuzes oder auch event. durch Absolvierung einer Sanitätsfreienschule von 4 Wochen erfolgen. Festgelegt sind Bestimmungen über Disziplinar-, Kontroll- und Rapportwesen.

Das eigentliche Dienstreglement, welches den Kolonnenmann näher über seine Pflichten und Rechte aufklärt, enthält Bestimmungen über Aufgebot und Ausrüstung und bestimmt die Soldverhältnisse mit folgenden Anätzen bei Ganztagsübung: Soldat: Fr. 3. —; Gefreiter: 3.20; Gruppenführer: 3.50; Materialverwalter und Führerstellvertreter: 4. —; Rechnungsführer: 4.50; Kolonnenführer: 5. —; Kolonnenkommandant (Sanitätsoffizier): 10. —

Ein ausführliches Unterrichtsprogramm gibt den Kolonnenkommandanten und den Kadres Aufschluß, wie der eingangs erwähnte Zweck der Kolonnen erreicht werden soll. Darüber in nächster Nummer.

Dr. H. Sch.

---

## Bericht über die 40. ordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Militärsanitätsvereins, verbunden mit Wettübungen vom 7.—9. Mai 1921 in Lausanne.

Die 40. ordentliche Verbandstagung, verbunden mit Wettübungen, ist ein Markstein

geworden in der Geschichte des Schweizerischen Militär-sanitätsvereins. Die schöne Beteili-